



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**18. Jahrgang**

**Nr. 8**

**02.05.2013**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Erneute Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. U 1 – Gewerbegebiet Niermannsweg / Max-Planck-Straße –	2
Erneute Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. H 30 –Röntgenstraße –	4
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – vom 30.04.2013	6
Erneute Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. E 14 – 1. Änd. – Wimmersberg –	10
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – vom 30.04.2013	12
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz von Vertretern im Rat der Stadt Erkrath	16
Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 16.05.2013	16
Sitzungstermine	19

\*\*\*

\*\*\*

**Erneute Bekanntmachung der Stadt Erkrath  
Bebauungsplanentwurf Nr. U 1 – Gewerbegebiet Niermannsweg / Max-Planck-  
Straße –**

**Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 22. Sitzung am 13.09.2012 den Aufstellungsbeschluss, d.h. den Beschluss zur Einleitung/Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung erneut beschlossen.

Anlass der Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses ist das Alter des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses (1999). Mit der Erneuerung des Beschlusses soll die Rechtssicherheit erhöht werden. Ferner sind die Ziele des Bebauungsplanentwurfes seit dem Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses (1999) weiter konkretisiert worden.

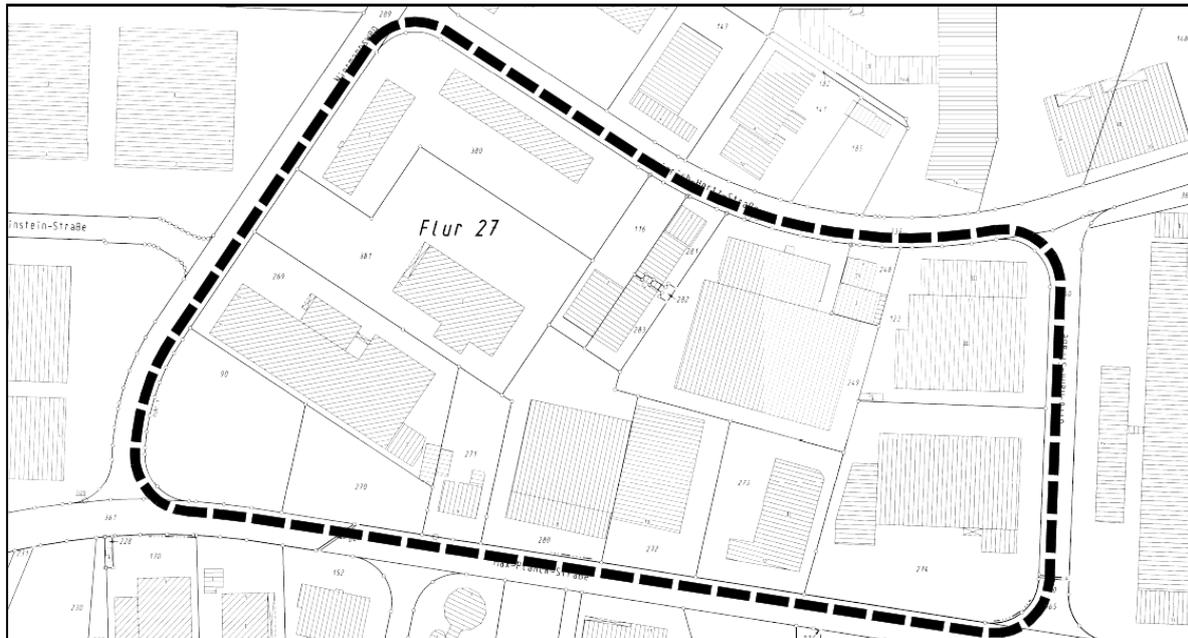
Die Bebauungsplanänderung verfolgt das Ziel, die grundsätzliche Nutzung Gewerbegebiet beizubehalten, dabei aber den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel, Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe auszuschließen. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz werden überarbeitet und das Plangebiet wird gem. Abstandserlass NRW 2007 gegliedert. Darüber hinaus werden die Festsetzungen zur Geschossigkeit durch Regelungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe ersetzt.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407-6107) zur Verfügung.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Unterfeldhaus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. U 1 - Gewerbegebiet Niermannsweg /Max-Planck-Straße - umfasst ein Gebiet, das in etwa begrenzt wird:

Im Norden	durch die Heinrich-Hertz-Straße
im Osten	durch die Otto-Hahn-Straße
im Süden	durch die Max-Planck-Straße
im Westen	durch den Niermannsweg

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig. Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 13.08.2012.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. U 1 – Gewerbegebiet Niemannsweg / Max-Planck-Straße – wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.04.2013

gez.  
Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

## **Erneute Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. H 30 –Röntgenstraße –**

### **Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 14. Sitzung am 12.07.2011 den Aufstellungsbeschluss, d.h. den Beschluss zur Einleitung/Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung, bestätigt und beschlossen das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) weiterzuführen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Anlass bzw. künftige Ziele dieses Bauleitplanverfahrens sind vereinfacht dargestellt: Anlass der Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses und der Beschluss zur Weiterführung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist ein Bauantrag des bereits ansässigen Lebensmitteldiscounters. Dieser hat eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> auf ca. 1230 m<sup>2</sup> beantragt. Das Vorhaben liegt außerhalb der im Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche.

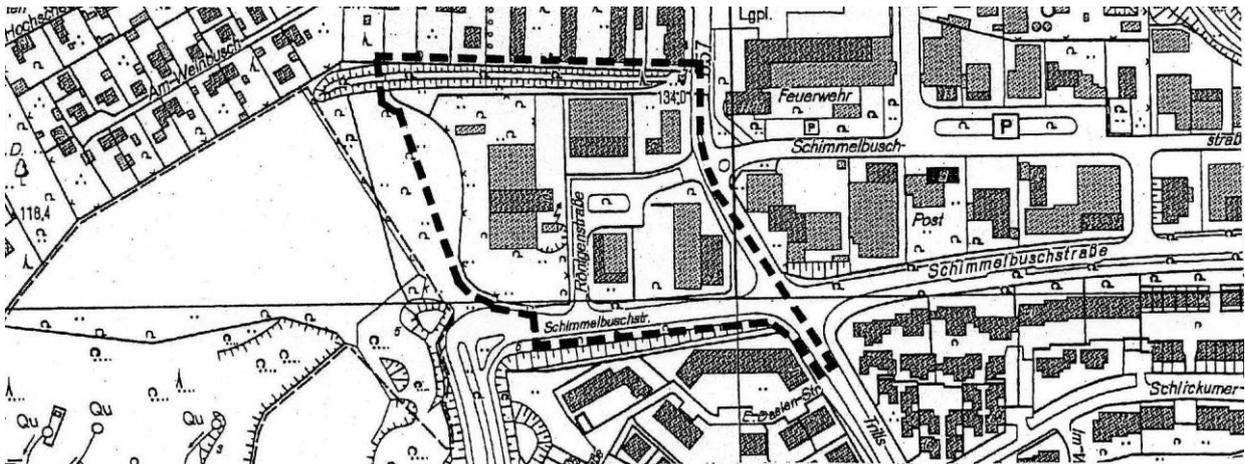
Als Planungsziele ergeben sich für den Planbereich daher vor allem die Steuerung des Einzelhandels zum Schutz der bestehenden benachbarten Versorgungsbereiche, die Berücksichtigung der Belange des vorhandenen Lebensmittelmarktes über eine sogenannte Fremdkörperfestsetzung gemäß § 1 Absatz 10 BauNVO sowie der Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellähnlichen Betrieben um einer städtebaulich nicht gewünschten Abwertung des Gewerbegebietes (trading-down-effect) entgegenzuwirken.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407-6103) zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die nördliche Grenze des Flurstücks 38, Flur 10
im Osten	durch die Hildener Straße
im Süden	durch die Schimmelbuschstraße
im Westen	durch die zukünftige Bergische Allee

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig. Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 23.09.2004.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. H 30 – Röntgenstraße – wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.04.2013

gez.  
Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung der Stadt Erkrath  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. H 30 – Röntgenstraße – vom 30.04.2013**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.11.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 30 – Röntgenstraße – beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 12.07.2011 bestätigt. Die Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 27.07.2011 im Amtsblatt bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

im Norden	durch die städtische Grünfläche (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 265)
im Osten	durch die Röntgenstraße und das Flurstück 40 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)
im Süden	durch das Flurstück 257 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)
im Westen	durch die private Grünfläche (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 246)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 06.02.2012.

Es ist folgendes Grundstück betroffen:  
Flurstück 256 (Gemarkung Hochdahl, Flur 10)

**§ 3**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 30 – Röntgenstraße – liegt nach § 16 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Veränderungssperre tritt entsprechend § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend zum 28.03.2012 in Kraft.

Erkrath, den 30.04.2013

gez.  
W e r n e r  
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung mit Stand vom 06.02.2012



# Stadt Erkrath

Amt für Stadtplanung und Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

## Nr. H30 -Röntgenstraße-

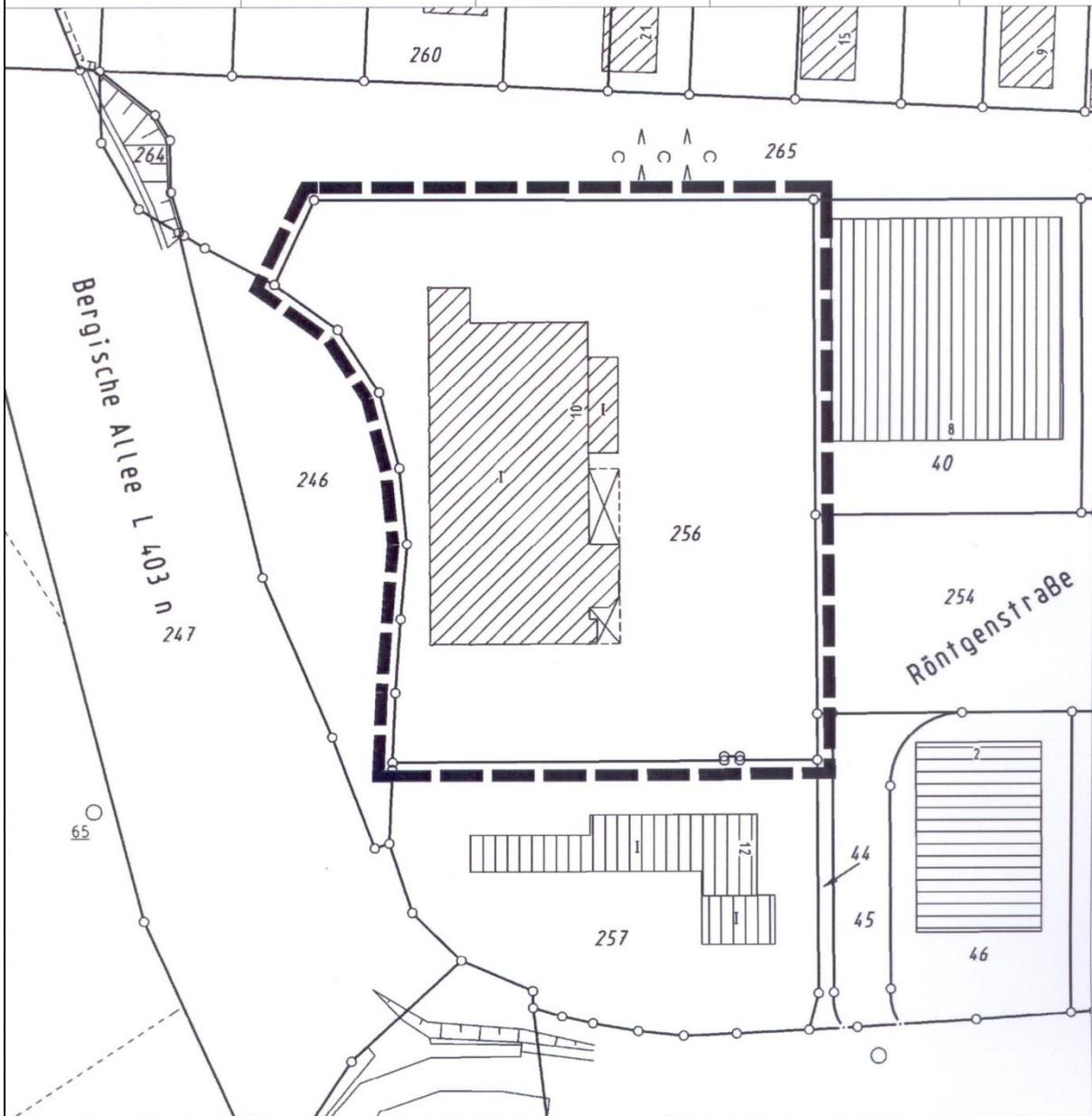
█ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

Stand: 06.02.2012

Stadtteil : Hochdahl

Gemarkung : Hochdahl

Flur : 10



Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13. MRZ 2012 die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.

Erkrath, 16.4.2013

*Werner*  
Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

## **Erneute Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. E 14 – 1. Änd. – Wimmersberg –**

### **Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 16. Sitzung am 17.11.2011 den Aufstellungsbeschluss, d.h. den Beschluss zur Einleitung/Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung, gefasst.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Anlass bzw. künftige Ziele dieses Bauleitplanverfahrens sind vereinfacht dargestellt: Für den Planbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes E14 – Wimmersberg ist es erforderlich, über einen Textbebauungsplan eine Konkretisierung der Festsetzungen zum Einzelhandelsausschluss sowie die Anpassung der Sortimentsliste an das aktuelle Einzelhandelskonzept der Stadt Erkrath mit Stand vom Mai 2008 vorzunehmen.

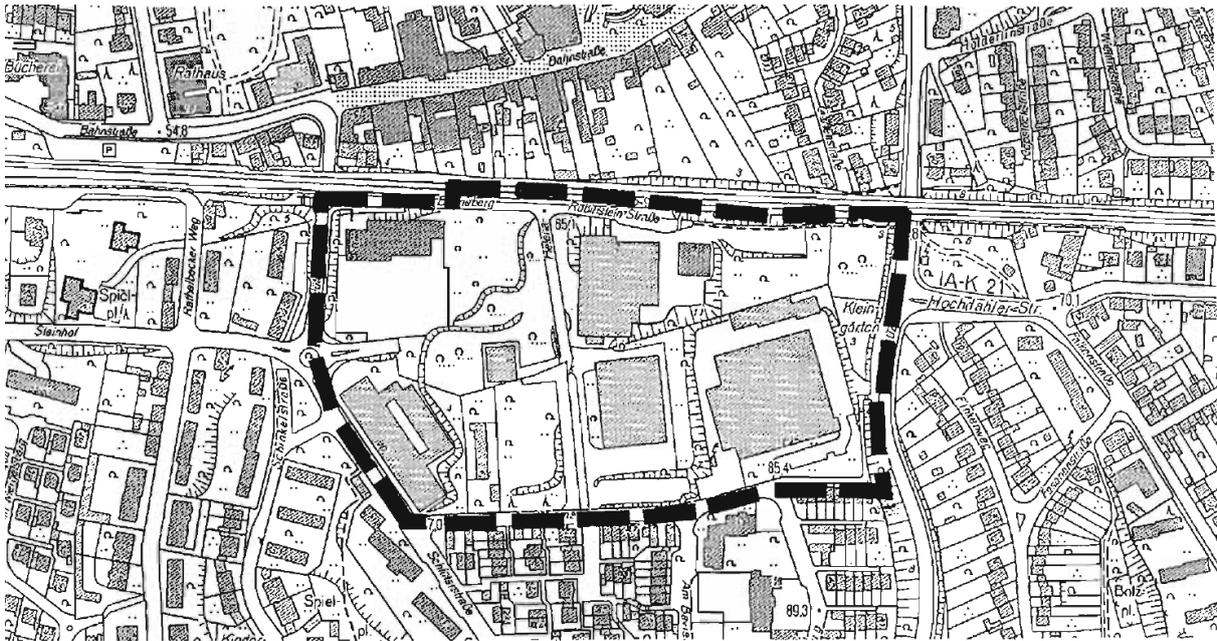
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von dem Bebauungsplan Nr. E14 - 1.Änd. - Wimmersberg (Textbebauungsplan) - für die davon betroffenen Bereiche, Teile und/oder Festsetzungen des bisher rechtsverbindlichen B - Planes Nr. E14 - Wimmersberg gleichzeitig ein Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB eingeleitet wird.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407- 6101 oder -6108) zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Bundesbahn,
im Osten	durch die Kreuzstraße,
im Süden	durch die Straße Am Wimmersberg,
im Westen	durch die Schlüterstraße.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig. Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 (L 4 / 98).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 18.10.2011.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. E14 – 1. Änd. – Wimmersberg wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 30.04.2013

gez.  
Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung der Stadt Erkrath  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – vom 30.04.2013**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 17.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2011 im Amtsblatt der Stadt Erkrath bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanentwurfes eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

Im Norden	z.T. durch die Straßenabzweigung Schlüterstraße sowie z.T. durch die Flurstücke 235 und 236
im Osten	durch die Bebauung Schlüterstraße 2-4a
im Süden	durch die Straße Am Wimmersberg
im Westen	durch die Schlüterstraße

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 13.02.2012.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstücke: 377, 1212 und 1213

**§ 3**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes, spätestens mit dem 20.12.2013 außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

#### Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Abs. 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 14 – 1. Änderung – Wimmersberg – liegt nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Veränderungssperre tritt entsprechend § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend zum 25.04.2012 in Kraft.

Erkrath, den 30.04.2013

gez.  
W e r n e r  
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung mit Stand vom 13.02.2012



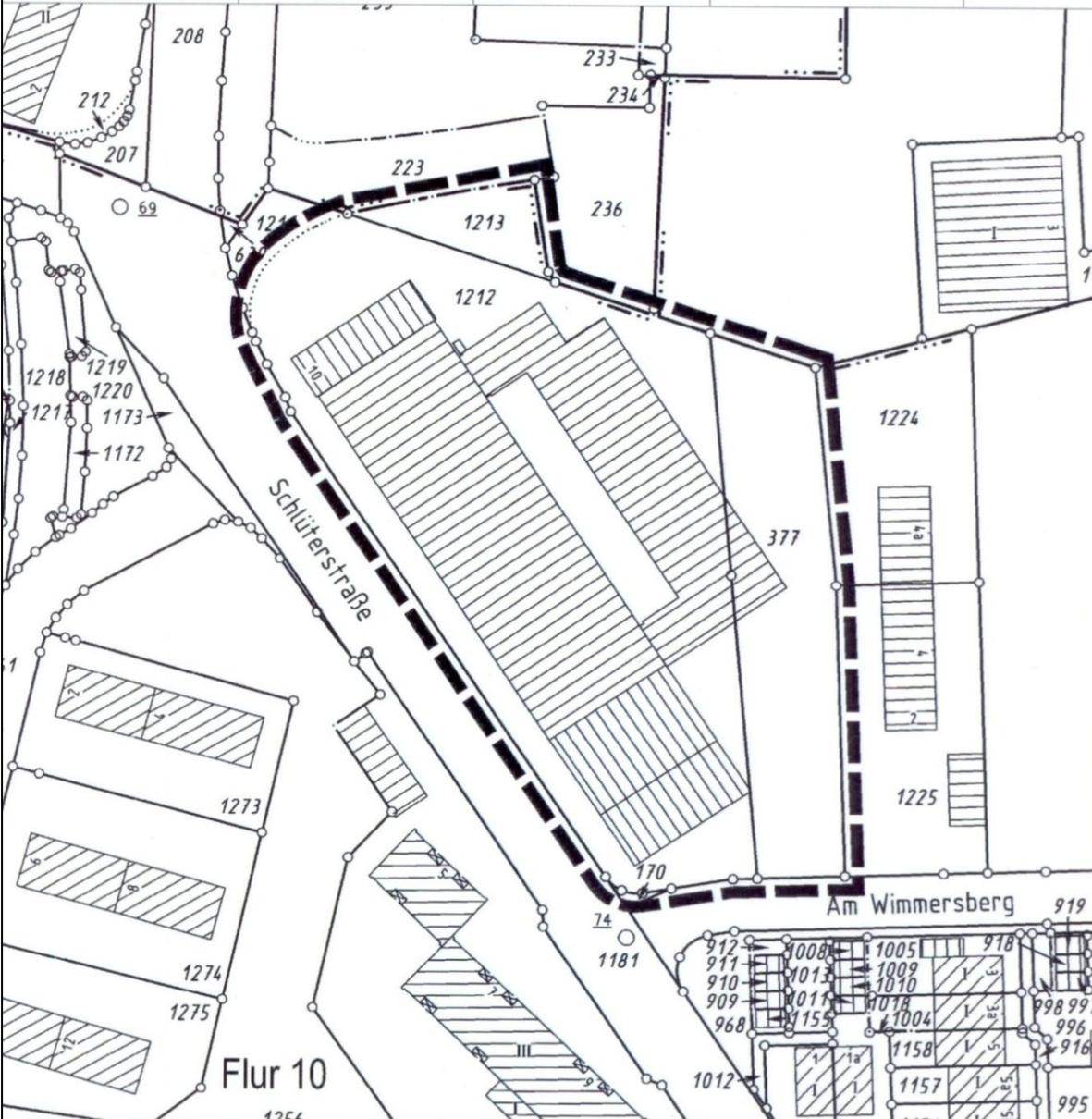
# Stadt Erkrath

Amt für Stadtplanung und Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für  
den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
**Nr. E14 1.Änderung -Wimmersberg-**

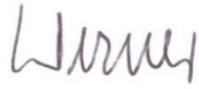
█ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

Stand: 13.02.2012	Stadtteil : Alt-Erkrath	Gemarkung : Erkrath	Flur : 10
-------------------	-------------------------	---------------------	-----------



Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am ...1.3.2012... die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16 (1) und 17(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41(1) GO NRW gefasst.

Erkrath, 16.4.2013



Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Ausscheiden und den Ersatz  
von Vertretern im Rat der Stadt Erkrath**

Frau Sabine Schimke hat ihr Mandat gemäß § 37 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) verloren.

Die Nachfolge erfolgt, gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG, durch Herrn Klaus Bauer, Geburtsjahr 1956, wohnhaft Peter-Rosegger-Str. 25 in 40699 Erkrath.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 KWahlG).

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 (Rathaus), 40699 Erkrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkrath, den 30.04.2013

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.  
Werner

\*\*\*

**Bekanntmachung  
der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 16.05.2013**

Hiermit lade ich zur 28. Sitzung des Rates am

**Donnerstag, dem 16.05.2013, um 17:15 Uhr,  
in die Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath,**

freundlich ein.

Vor der Ratssitzung findet um **16.00 Uhr** ein **ökumenischer Gottesdienst** in der **evangelischen Kirche Erkrath**, Bahnstraße, statt. Zu diesem sind Sie ebenfalls herzlich eingeladen!

**Vor der Sitzung findet zudem die Verleihung des Bürgerpreises 2012 statt.**

**T A G E S O R D N U N G**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion)

3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Rates am 14.03.2013  
-öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzungsangelegenheiten
- 6.1 Erlass einer Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am Hochdahler Markt am 15.12.2013  
Vorlagenr. 91/2013
- 6.2 2. Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Erkrath  
Vorlagenr. 82/2013
- 6.3 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975.  
Vorlagenr. 49/2013
7. Vertretung des Kreises Mettmann im Aufsichtsrat der Regiobahn  
Vorlagenr. 70/2013
8. Bebauungsplan Nr. H 47 - Aurelis-Gelände, Hauptstraße -  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlagenr. 80/2013
9. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptschöffen für die  
- Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal  
- Strafkammern (einschließlich Schwurgericht - ohne Jugendkammern) des  
Landgerichts Wuppertal  
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018  
Vorlagenr. 87/2013
10. Kenntnisnahme über die im Jahr 2012 durch den Kämmerer genehmigten über-  
und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO  
NRW  
Vorlagenr. 88/2013
11. Grundlegende Festlegungen im Finanz- und Anlagebuchhaltungsbereich  
Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem.  
§§ 75 ffGO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW  
Änderung der Abschreibungsdauer für Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen  
Vorlagenr. 90/2013
12. Benennung eines Mitglieds der Stadt Erkrath für den Aufsichtsrat der Entwick-  
lungsgesellschaft Hochdahl (EGH)  
Vorlagenr. 94/2013
13. Fraktionsanträge

- 13.1 Erhalt der kommunalen Wasserversorgung  
Antrag der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion vom 09.02.2013  
Vorlagenr. 63/2013

14. Ausschussumbesetzungen

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

15. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Rates am 14.03.2013  
- nichtöffentlicher Teil -

16. Berichte der Verwaltung

17. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Arno Werner

\*\*\*

---

## Sitzungstermine

### Mai 2013

Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	07.05.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	15.05.2013	17:30	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Integrationsrat	Mittwoch	15.05.2013	18:30	Besprechungsraum, Stadtteilbüro, Willbecker Str. 87
Seniorenrat	Donnerstag	16.05.2013	16:00	Versammlungsraum 2, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107
Rat	Donnerstag	16.05.2013	17:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	21.05.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	28.05.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Unterausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Mittwoch	29.05.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.25, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*